



## **AUSWIRKUNGEN DER WIEDERVERHEIRATUNG ODER EINER NEUEN REGISTRIERTEN PARTNERSCHAFT**

### **DIE WIEDERVERHEIRATUNG**

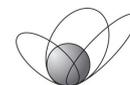
Der kontinuierliche Anstieg der Scheidungsrate in der Schweiz geht in den letzten Jahren einher mit einer steigenden Häufigkeit von neuen Eheschliessungen, bei denen die Frau, der Mann oder aber beide schon einmal geschieden waren. Die meisten Geschiedenen heiraten innerhalb von drei Jahren nach der Scheidung wieder. Der Zeitraum zwischen Scheidung und Wiederverheiratung scheint jedoch tendenziell grösser zu werden. Weil das Zusammenleben ohne Trauschein eine akzeptierte Lebensform geworden ist, entscheiden sich viele Geschiedene fürs Konkubinats. Geschiedene Frauen gehen weniger häufig als geschiedene Männer eine zweite Ehe ein und wenn doch, dann nehmen sie sich meistens mehr Zeit dafür. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder wie auch das Anrecht auf Alimente reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer neuen Eheschliessung bei den Frauen. Das Durchschnittsalter bei einer erneuten Eheschliessung von geschiedenen Personen liegt bei den Frauen bei 40 Jahren, bei Männern bei 46 Jahren.

### **AUSWIRKUNGEN DER WIEDERVERHEIRATUNG**

#### **Name**

Wer wieder heiratet und den Namen aus erster Ehe behalten hat, kann entweder diesen Namen behalten oder den Namen des neuen Ehegatten annehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, vor der Wiederheirat auf dem Zivilstandsamt zu erklären, dass man seinen Ledignamen wieder annehmen will. In diesem Falle kann bei der Wiederheirat zwischen dem Ledignamen und dem Namen des neuen Ehegatten gewählt werden. Dem ist hinzuzufügen, dass Ehegatten, die den Namen des neuen Ehegatten annehmen wollen, der seinerseits (nach bisherigem Gesetz) einen Doppelnamen trägt, nur den ersten dieser Namen behalten werden. Beispiel: Heiratet Herr Dupont (Ledigname) Frau Keller Blanc (Name aus der 1. Ehe), so bestehen folgende Möglichkeiten:

- Er: Dupont / Sie: Keller Blanc
- Er: Dupont / Sie: Keller
- Er: Keller / Sie: Keller
- Er: Dupont / Sie: Dupont



## **Bürgerrecht**

Das neue Namensrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wirkt sich nicht auf das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus (jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht). Bei einer Wiederheirat bleibt das Bürgerrecht des Ehemannes unverändert. Die Bürgerrechte der Ehefrau sind die gleichen, die sie bei der ersten Heirat hatte, soll heissen: ihr ursprüngliches Bürgerrecht plus dasjenige des ersten Ehemannes.

## **Unterhaltsbeitrag**

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, erlischt bei einer Wiederverheiratung das Recht der Ex-Gattin oder des Ex-Gatten auf Alimentenzahlungen.

## **AUSWIRKUNGEN EINER NEUEN EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT**

### **Name**

Bis zum 1. Januar 2013 mussten eingetragene Partner ihren Namen behalten. Wurde die Partnerschaft nach dem 1. Januar 2013 eingetragen, kann jeder Partner den eigenen Namen behalten oder aber einer der beiden Ledignamen kann als gemeinsamer Name getragen werden.

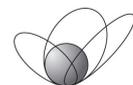
### **Bürgerrecht**

Das neue Namensrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wirkt sich nicht auf das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus (jeder Ehegatte behält sein Bürgerrecht). Lassen zwei Männer eine neue Partnerschaft eintragen, so behalten sie ihr ursprüngliches Bürgerrecht. Lassen zwei Frauen, die beide bereits einmal eine Partnerschaft hatten eintragen lassen, eine neue Partnerschaft eintragen, so behält jede ihr lediges Bürgerrecht. Lassen jedoch zwei geschiedene Frauen eine Partnerschaft eintragen, so behalten sie beide ihr lediges Bürgerrecht sowie das Bürgerrecht des jeweiligen Ex-Mannes.

NB: Die Bestimmungen über die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder dessen Wiedererwerb sind auf kantonaler Ebene geregelt. Die entsprechenden Informationen müssen somit bei der Heimatgemeinde eingeholt werden.

### **Unterhaltsbeitrag**

Sofern keine gegenteilige Abmachung getroffen wurde, erlischt der Alimentenanspruch gegenüber einem Ex-Partner oder gegenüber einer Ex-Partnerin mit dem Eingehen einer registrierten Partnerschaft, analog zur Wiederverheiratung.



## **AUSWIRKUNGEN DER WIEDERVERHEIRATUNG UND DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT AUF DIE KINDER**

### **Name im Fall einer Wiederverheiratung der Eltern**

Ein Kind behält den gleichen Namen, den es vor der Wiederheirat der Eltern hatte. Soll der Name eines Kindes geändert werden, muss ein Gesuch bei der Regierung des Wohnsitzkantons eingereicht werden. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen etwas gelockert, sodass nach den neuen Bestimmungen achtenswerte Gründe genügen, damit die Änderung des Namens bewilligt werden kann.

### **Eingetragene Partnerschaft**

Diese hat keinen Einfluss auf den Namen des Kindes. Für die Änderung des Namens der Kinder gelten bei einer Wiederheirat die selben Bestimmungen, soll heissen: Vorbringen achtenswerter Gründe und Gesuch an die Regierung des Wohnkantons.

### **Elterliche Sorge, Obhut und persönlicher Verkehr (insbesondere Besuchsrecht)**

Die Wiederverheiratung hat keinen Einfluss auf die elterliche Sorge, die Obhut oder das Besuchsrecht. Diese werden im Scheidungsurteil festgesetzt. Ab 1. Juli 2014 üben die Eltern nach der Scheidung die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus. Wird die Obhut bei der Scheidung beispielsweise der Mutter zugesprochen, so behält sie es auch bei einer Wiederverheiratung. Ebenso behält der Vater sein Besuchsrecht.

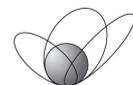
### **Unterhaltsbeitrag**

Die Verbesserung der Einkommenssituation der Person, welche die Obhut innehat (durch eine erneute Heirat oder eine eingetragene Partnerschaft), genügt nicht, um eine Reduktion der vom anderen Elternteil geschuldeten Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes zu rechtfertigen. Die Kinder sollen von solchen Veränderungen durch eine verbesserte Lebenslage profitieren dürfen.

Im Unterschied zu den Ex-Ehegattinnen oder Ex-Ehegatten, die nur das Recht haben, vom Ex-Partner unterstützt zu werden, darf ein Kind von mehreren Personen wirtschaftlich unterstützt werden: Vater oder Mutter, neue Ehegattin oder neuer Ehegatte (oder eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner) des Vaters oder der Mutter\*.

*\*NB: Weil Stiefeltern nur subsidiär zur Fürsorge verpflichtet sind, hat das Kind der geschiedenen Eltern nur einen indirekten Anspruch gegenüber der neuen Ehegattin bzw. dem neuen Ehegatten oder gegenüber der neuen eingetragenen Partnerin bzw. des neuen eingetragenen Partners (jedoch nicht gegenüber der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner).*

Der Unterhaltsbeitrag der Person, welche die Obhut (oder/und die elterliche Sorge) für ein Kind nicht innehat, kann nur selten geändert werden. Die Abänderung des Scheidungsurteils ist nur möglich, wenn sich infolge veränderter Verhältnisse eine Neuregelung aufdrängt. Ausserdem muss diese Veränderung dauerhaft sein.



Bei einer Wiederverheiratung der Mutter oder des Vaters, die Unterhaltsbeiträge zugunsten des Kindes erhalten, so bleiben diese normalerweise unverändert. Somit verändern sich die Einkünfte bei einer Wiederverheiratung (oder beim Eintrag einer Partnerschaft) nicht. Die Ausgaben jedoch gehen zurück, was wiederum dem Kind zugute kommen soll.

## AUSWIRKUNGEN AUF DIE AHV- UND BVG-RENTEN

### **Wiederverheiratung**

Jegliche Änderung des Zivilstandes, z. B. durch eine Wiederverheiratung, gibt Anlass zu einer Neufestsetzung der Rente.

Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der AHV erlischt mit der Wiederverheiratung. Mit einer Aufhebung der Hochzeit oder einer Scheidung entsteht der Anspruch allerdings erneut, **sofern die Auflösung innerhalb von weniger als zehn Jahren nach der Wiederverheiratung eingetreten ist.**

Der **Anspruch auf eine Waisenrente infolge des Todes der Mutter** bleibt nach einer Wiederverheiratung des Vaters nur dann bestehen, wenn dieser aufgrund des Todes der Mutter wirtschaftlich nicht in der Lage ist, vollständig für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen.

Mit einer Wiederverheiratung erlischt der Anspruch einer Witwe auf Leistungen nach BVG.

### **Eingetragene Partnerschaft**

Gleiche Auswirkungen wie im Falle einer Wiederverheiratung.

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS ERBRECHT

### **Wiederverheiratung**

Durch die Heirat werden Ehegattin und Ehegatte zu gesetzlichen und pflichtteilsgeschützten Erben. Folglich beerben sich die Ehegatten vom Zeitpunkt der Heiratsschliessung bis zu deren Aufhebung gegenseitig. Kinder aus einer vorangegangenen Ehe sind gesetzliche und ‚pflichtteilsgeschützte‘ Erben ihrer Eltern, jedoch nicht ihrer Stiefeltern (ausser bei einer Adoption).

### **Eingetragene Partnerschaft**

Lässt der Vater oder die Mutter eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen, so wird sein oder ihr Kind aufgrund des fehlenden Kindesverhältnisses weder zum gesetzlichen noch zum pflichtteilsgeschützten Erben der neuen Partnerin bzw. des neuen Partners. Ausserdem darf der neu eingetragene Partner bzw. die neu eingetragene Partnerin das Kind nicht adoptieren.

Quelle französischer Ausgangstext:

Cyber Q.A.R. «Des Questions, des Adresses, des Réponses»

Bereitgestellt durch das «Bureau de l'égalité du canton du Jura», 2008

<http://extranet.jura.ch/extranet/common/ega/index.html>